VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-102/100/10897/2026-29 Wien, 25.09.2026
Dr. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. HUBER über die Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 132 Abs. 2 B-VG des Dr. A. B., Rechtsanwalt, betreffend seine Festnahme durch ein Organ der Landespolizeidirektion Wien am 17.05.2026 in Wien, C.-ring, gemäß § 170 Abs. 1 Z 1 iVm § 171 Abs. 2 Z 1 Strafprozeßordnung 1975 (StPO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.08.2026 und am 14.09.2026

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 6 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 Z 3 bis 5 VwG-AufwErsV hat der Beschwerdeführer dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde Aufwendungen in der Höhe von EUR 887,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu leisten. Das Mehrbegehren der belangten Behörde wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang

1. Am 16.06.2026 langte beim Verwaltungsgericht Wien per E-Mail eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG des Beschwerdeführers wegen Verletzung in Rechten infolge Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen Polizeibeamten am 17.05.2026 in Wien ein. Im Beschwerdeschriftsatz beantragte der Beschwerdeführer, „die gegenständliche Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

2. Mit Schreiben des Verwaltungsgerichts Wien vom 16.06.2026 wurden dem Beschwerdeführer aufgrund der eindeutigen Bezeichnung seines Schriftsatzes als Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG die formalen Anforderungen an ein solches Rechtsmittel nach § 9 Abs. 1 und 4 VwGVG zur Kenntnis gebracht. Das Verwaltungsgericht Wien teilte dem Beschwerdeführer zu seiner Eingabe mit, dass diese nicht eindeutig erkennen lasse, gegen welchen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt konkret Beschwerde erhoben werden soll.

Ferner wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass Rechtsanwälte gemäß § 20 Abs. 6 VGWG zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verpflichtet sind. Der Beschwerdeführer, welcher als Rechtsanwalt in seiner eigenen Sache eingeschritten ist, hat seine Beschwerde jedoch per E-Mail übermittelt und somit nicht entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und Abs. 6 VGWG iVm § 2 VGW-ERV-VO, VGW-PR-623/2024, beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht.

Dem Beschwerdeführer wurde gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, diese Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Auftrages zu beheben.

3. Am 25.06.2026 übermittelte der Beschwerdeführer im Wege des ERV einen verbesserten Beschwerdeschriftsatz und führte darin auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass er seine Festnahme, welche am 17.05.2026 um 01:14 Uhr durch die Kriminalpolizei durchgeführt worden sei, bekämpft. Nach

einem Zwischenfall mit mehreren Jugendlichen am Robert-Stolz-Platz sei die Polizei zu seiner Wohnung gekommen. Im Zuge des Wortwechsels mit den Polizeibeamten habe er sich „nicht genügend unterwürfig gezeigt“ und sei deshalb festgenommen worden. Die Festnahme sei ohne jegliche Begründung erfolgt. Er habe keinen Widerstand geleistet und sämtliche Fragen der Polizeibeamten beantwortet. Zudem habe er den Polizeibeamten mitgeteilt, dass er sehr müde sei und am nächsten Tag eine Aussage ablegen würde. Mit dem Beschwerdeschriftsatz wurde eine behördliche Dokumentation der Festnahme vom 17.05.2026, eine Haftbestätigung vom 17.05.2026 und eine vom Beschwerdeführer verfasste Sachverhaltsdarstellung and die Staatsanwaltschaft Wien vom 29.05.2026 übermittelt.

4. Mit Schreiben vom 26.06.2026 übermittelte das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde der Landespolizeidirektion Wien (im Folgenden: belangte Behörde) mit dem Ersuchen um Vorlage der Bezug habenden Verwaltungsakten. Zudem wurde die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift eingeräumt.

5. Mit Beschluss vom 02.07.2026, GZ: VGW-102/V/100/11094/2026, wies das Verwaltungsgericht Wien den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 22 Abs. 1 VwGVG ab, weil der Beschwerdeführer bereits am 17.05.2026 um 12:48 Uhr enthaftet worden war und somit die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht mehr andauerte.

6. Die belangte Behörde erstattete am 23.07.2026 eine Gegenschrift und legte eine Kopie des vom Polizeikommissariat Innere Stadt geführten kriminalpolizeilichen Akts zur GZ: ... betreffend die angefochtene Festnahme vom 17.05.2026 samt Haftunterlagen vor.

In der Gegenschrift führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass zwei Jugendliche den Beschwerdeführer glaubwürdig einer Straftat, und zwar einer schweren Nötigung sowie einer versuchten Körperverletzung, beschuldigt hätten. Der Beschwerdeführer habe eindeutig identifiziert werden können und dieser habe zudem auch selbst eingestanden, dass er ein Messer in die Luft gehalten und gegenüber den Jugendlichen wegen deren Urinierens in der Öffentlichkeit „schleichts euch, sonst passiert was“ gesagt habe. Somit sei der Beschwerdeführer rechtmäßig nach § 170 Abs. 1 Z 1 StPO wegen glaubwürdiger Beschuldigung einer

Tatbegehung festgenommen worden. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer mit dem Messer betreten worden. Im Hinblick auf die angelasteten Taten sei die Festnahme auch verhältnismäßig gewesen.

Die Gegenschrift wurde samt Kopien der vorgelegten Behördenakten dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme übermittelt.

7. Beim Verwaltungsgericht Wien fand am 24.08.2026 und am 14.09.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache statt, in welcher der Beschwerdeführer als Partei und RvI D. E., Insp. F. G., H. I. sowie J. K. als Zeugen einvernommen wurden.

II. Sachverhalt

Für das Verwaltungsgericht Wien steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

1. Am 17.05.2026 um 00:10 Uhr sah die Funkwagenbesatzung A/2 (RvI D. E. und Insp. F. G.) im Rahmen des Streifendienstes in Wien beim Robert-Stolz-Platz eine Gruppe von Personen, die laut schrien, sowie einen älteren Herrn mit einem Hund. Um 01:12 Uhr wurde die Funkwagenbesatzung über die Landesleitzentrale zu einem Verkehrsposten beordert, welcher den Ring im Bereich Babenbergerstraße/Opernring aufgrund des Eurovision Song Contest sperrte. Als Einsatzgrund wurde ihnen durchgegeben, dass sich zwei Personen beim Verkehrsposten befinden würden, die von einer Drohung berichtet hätten. Daraufhin begaben sich RvI E. und Insp. G. zum Verkehrsposten und übernahmen die beiden Personen, bei denen es sich um H. I. (geb. am ...) und J. K. (geb. am ...) handelte.

Gegenüber den Polizeibeamten gab I. an, dass sie in einer Gruppe von Freunden auf dem Weg zur Babenberger Passage (Nachtclub) gewesen seien. Er selbst und ein paar andere der Gruppe hätten auf die Toilette müssen und sie hätten auf einer Grünfläche beim Robert-Stolz-Platz uriniert. Es sei dann ein älterer Herr mit einem Hund herangetreten, welcher angefangen habe, ihn und seine Freunde mit „Gesindel“ zu beschimpfen, und gesagt habe, dass sie sich „schleichen“ mögen. Es sei dann zu einer lautstarken Diskussion zwischen ihnen gekommen. Plötzlich habe der ältere Herr ein Messer aus der Tasche gezogen und in die Luft gehalten. Dabei

habe er gesagt, dass sie sich sofort „schleichen“ sollen, ansonsten „passiert etwas“. Sodann habe der ältere Herr mit dem Messer auch Stichbewegungen in Richtung von I. gemacht. Sie seien dann alle in Richtung Babenberger Passage weggelaufen und hätten den Vorfall bei einem Verkehrsposten der Polizei gemeldet. K. ergänzte hierzu, dass das Messer bei den Stichbewegungen seinem Freund I. sehr nah gekommen sei, und schätzte die Entfernung auf etwa 10 bis 15 cm.

Auf die Polizeibeamten machten I. und K. einen sichtlich verstörten und überforderten Eindruck. Die beiden teilten zwar mit, dass sie an diesem Abend Alkohol getrunken hätten, sie vermittelten den Polizeibeamten aber nicht den Eindruck, dass sie stark alkoholisiert gewesen wären.

I. und K. beschrieben auf Nachfrage die Person mit dem Messer und gaben an, dass es sich um einen älteren Herrn mit weißem Haar gehandelt habe, der einen schwarzen Mantel getragen und einen großen grauen Hund bei sich gehabt habe. Die Beschreibung stimmte mit jener Person überein, die RvI E. und Insp. G. kurz zuvor selbst im Zuge des Streifendienstes beim Robert-Stolz-Platz wahrgenommen hatten. RvI E. erkannte den älteren Herrn zweifelsfrei als den Beschwerdeführer wieder, weil ihr dieser bereits aufgrund früherer Amtshandlungen bekannt gewesen ist. In weiterer Folge nahmen die Polizeibeamten mit der Polizeiinspektion Kärntnertorpassage telefonisch Kontakt auf und führten eine Abfrage im Zentralen Melderegister durch. So konnten sie die Wohnadresse des Beschwerdeführers in Wien, C.-ring, eruieren.

2. RvI E. und Insp. G. begaben sich zur Wohnadresse des Beschwerdeführers und forderten aufgrund des ihnen geschilderten Messerangriffs weitere Polizeieinheiten zur Unterstützung an. Die Polizeibeamten läuteten bei der Wohnung des Beschwerdeführers an und forderten diesen über die Gegensprechanlage auf, die Tür zu öffnen. Der Beschwerdeführer beschimpfte die Polizeibeamten über die Gegensprechanlage. Nach mehreren Kontaktaufnahmen durch RvI E. über die Gegensprechanlage beruhigte sich der Beschwerdeführer, kam in einem Bademantel gekleidet nach unten zum Eingangsbereich des Hauses und öffnete das versperrte Eingangstor. RvI E. forderte den Beschwerdeführer auf, sich auszuweisen. Da sich die Ausweisdokumente des Beschwerdeführers in seiner Wohnung befanden, begleiteten die Polizeibeamten ihn in seine Wohnung. In der

Wohnung nahm Insp. G. auf einer Kommode ein Messer wahr, welches er sogleich zur Eigensicherung sicherstellte. Dieses Messer ist ca. 15 cm lang und hat eine Klingenlänge von ca. 7 cm. Der Beschwerdeführer verhielt sich in der Wohnung gegenüber den Polizeibeamten ruhig und freundlich.

RvI E. konfrontierte den Beschwerdeführer mit den Vorwürfen von I. und K.. Der Beschwerdeführer gab gegenüber den Polizeibeamten an, dass er mit seinem Hund spazieren gewesen sei. Beim Schillerplatz sei er auf eine Gruppe Jugendlicher getroffen, die auf der Grünfläche uriniert hätten. Die Jugendlichen und er hätten sich dann gegenseitig angeschrien. Er habe dann zur Selbstverteidigung ein Messer in die Luft gehalten und zu den Jugendlichen gesagt, dass sie sich „schleichen“ sollen, sonst passiere was. Sodann seien die Jugendlichen weggegangen. Auf Nachfrage bestätigte der Beschwerdeführer gegenüber den Polizeibeamten, dass es sich bei dem Messer um jenes gehandelt habe, welches Insp. G. sichergestellt hatte. Der Beschwerdeführer teilte den Polizeibeamten ferner mit, dass er seit 35 Jahren Anwalt sei und am nächsten Tag für eine Aussage kommen würde.

3. RvI E. sprach wegen des konkreten Tatverdachts der schweren Nötigung sowie der versuchten schweren Körperverletzung um 01:14 Uhr gegenüber dem Beschwerdeführer die Festnahme gemäß § 170 Abs. 1 Z 1 iVm § 171 Abs. 2 Z 1 StPO aus.

4. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit gegeben, sich umzuziehen, woraufhin dieser sich im Schlafzimmer andere Kleidung anzog. Sodann wurde der Beschwerdeführer gegen 02:05 Uhr in das Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände überstellt. Dort unterzog sich der Beschwerdeführer freiwillig einem Test mit einem Alkoholvortestgerät, welcher ein Ergebnis von etwa 2 Promille ergab.

Gegen 08:14 Uhr wurde der Beschwerdeführer gemäß § 7 AnhO auf seine Haftfähigkeit untersucht. Im Zuge der Untersuchung wurde wiederum ein Test mit einem Alkoholvortestgerät durchgeführt, welcher ein Ergebnis von 0,46 mg/l Alkohol in der Atemluft (sohin 0,92 Promille) ergab.

I. wurde von 10:21 bis 10:50 Uhr von RvI L. M. als Zeuge zum Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer einvernommen. K. wurde von 10:29 bis 11:10 Uhr von RvI N. O. als Zeuge zum Tatverdacht einvernommen. Sodann führten RvI O. und

RvI M. mit dem Beschwerdeführer von 11:38 bis 12:00 Uhr eine Beschuldigtenvernehmung zum gegen ihn bestehenden Tatverdacht durch. Nach der Vernehmung des Beschwerdeführers wurde der Journaldienst versehende Staatsanwalt über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Der Staatsanwalt verfügte um 12:35 Uhr die Enthaftung des Beschwerdeführers und dessen Anzeige auf freiem Fuß. Der Beschwerdeführer wurde um 12:48 Uhr enthaftet.

5. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 03.09.2026, GZ: ..., wurde der Beschwerdeführer von der aufgrund des Vorfalls vom 17.05.2026 gegen ihn erhobenen Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

III. Beweiswürdigung

1. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen, Würdigung der unbedenklichen Aktenlage sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.08.2026 und am 14.09.2026, in deren Rahmen der Beschwerdeführer als Partei und RvI D. E., Insp. F. G., H. I. sowie J. K. als Zeugen einvernommen wurden.

2. Die unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen gründen sich auf den im Akt einliegenden Amtsvermerk vom 17.05.2026 (GZ: ...; Bearbeiterin: RvI D. E.) sowie auf die damit in Einklang stehenden und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen RvI D. E. und Insp. F. G. in der mündlichen Verhandlung (siehe Verhandlungsprotokoll vom 24.08.2026, Seite 5 ff. und 10 f.). Die Angaben der Zeugen I. und K. in der mündlichen Verhandlung darüber, was sie in der Nacht gegenüber den Polizeibeamten angegeben haben, stimmen mit den Ausführungen der Zeugen RvI E. und Insp. G. im Wesentlichen überein. Im Rahmen ihrer Einvernahme gaben die Zeugen I. und K. jeweils glaubhaft aus eigenem an, dass sie sich nicht mehr im Detail an das Gespräch mit den Polizeibeamten erinnern könnten. Allerdings konnten sie den Vorfall mit dem Beschwerdeführer lebensnahe und offenkundig erlebnisbasiert beschreiben. Beide Zeugen führten nachvollziehbar aus, dass sie diesen Vorfall den Polizeibeamten geschildert haben (siehe Verhandlungsprotokoll vom 14.09.2026, Seite 2 f. und 4 f.). Der Zeuge I. gab in der mündlichen Verhandlung zudem glaubhaft an, er habe den Polizeibeamten den Beschwerdeführer als älteren Herrn beschrieben, der eine Kapuzenjacke getragen habe und mit einem grauen Weimaraner (ein großer

grauer Hund) spazieren gegangen sei (siehe Verhandlungsprotokoll vom 14.09.2026, Seite 5).

3. Die unter Punkt II.2. getroffenen Feststellungen gründen sich auf den im Akt einliegenden Amtsvermerk vom 17.05.2026 (GZ: ...) sowie auf die damit in Einklang stehenden und detaillierten Angaben der Zeugin RvI E. in der mündlichen Verhandlung (siehe Verhandlungsprotokoll vom 24.08.2026, Seite 7 f.). Der Beschwerdeführer sowie der als Zeuge einvernommene Insp. G. bestätigten in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen den von RvI E. geschilderten Ablauf der Amtshandlung. Ergänzend hielt der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung fest, dass er an diesem Abend alkoholisiert gewesen sei (siehe Verhandlungsprotokoll vom 24.08.2026, Seite 3 f.). Die Feststellungen zur Länge des Messers bzw. zur Klingenlänge ergeben sich aus der im Akt einliegenden Lichtbildbeilage vom 18.06.2026 (GZ: ..., Bild Nr. 1).

4. Die unter Punkt II.3. getroffenen Feststellungen zur Festnahme des Beschwerdeführers am 17.05.2026 stützen sich auf die behördliche Dokumentation der Festnahme im Amtsvermerk vom 17.05.2026 (GZ: ...), das damit in Einklang stehende Vorbringen im Beschwerdeschriftsatz sowie auf die Angaben der Zeugin RvI E. in der mündlichen Verhandlung (siehe Verhandlungsprotokoll vom 24.08.2026, Seite 8).

5. Die unter Punkt II.4. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Amtsvermerk vom 17.05.2026 (GZ: ...), dem Anhalteprotokoll I (Grunddaten bei Festnahme und Vorführung) betreffend den Beschwerdeführer, der Beurteilung gemäß § 7 AnhO zur ZAD-Nr. ..., dem Anhalteprotokoll III (Polizeiamtsärztliches Gutachten) betreffend den Beschwerdeführer, den Niederschriften zu den Zeugenvernehmungen von I. und K. vom 17.05.2026, der Niederschrift zur Beschuldigtenvernehmung vom 17.05.2026, dem Anlass-Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Wien vom 17.05.2026 sowie aus der vom Beschwerdeführer übermittelten Haftbestätigung vom 17.05.2026. Der Beschwerdeführer hat nichts Gegenteiliges vorgebracht und bestätigte in der mündlichen Verhandlung den durch die Tests festgestellten Grad seiner Alkoholisierung (siehe Verhandlungsprotokoll vom 24.08.2026, Seite 4).

6. Die unter Punkt II.5. getroffene Feststellung stützt sich auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Aktenvermerk des Landesgerichts für Strafsachen

Wien über das Urteil vom 03.09.2026 zur GZ: ... (siehe Beilage ./B zum Verhandlungsprotokoll vom 14.09.2026).

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar (das heißt ohne vorangegangenen Bescheid) in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt“, zumindest aber als Ausübung von „Befehlsgewalt“ gedeutet werden kann (zB VwGH 09.01.2025, Ra 2024/02/0239; 25.06.2025, Ra 2024/03/0002). Rechtswidrig sind solche Akte, wenn sie entweder ohne gesetzliche Ermächtigung gesetzt werden oder wenn die gesetzliche Ermächtigung überschritten wird (zB VwGH 06.07.2010, 2009/05/0231; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010).

2. Die in Beschwerde gezogene Festnahme des Beschwerdeführers stützte sich auf § 170 Abs. 1 Z 1 iVm § 171 Abs. 2 Z 1 StPO, und zwar wegen des Tatverdachts der schweren Nötigung gemäß § 106 StGB sowie der versuchten schweren Körperverletzung gemäß §§ 15, 84 StGB.

2.1. Gemäß § 170 Abs. 1 Z 1 StPO ist die Festnahme einer Person, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, zulässig, wenn sie auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. In einem solchen Fall ist die Kriminalpolizei nach § 171 Abs. 2 Z 1 StPO berechtigt, den Beschuldigten von sich aus festzunehmen.

Für den Festnahmetatbestand des § 170 Abs. 1 Z 1 StPO ist entscheidend, ob das einschreitende Organ der Kriminalpolizei vertretbar die Verwirklichung einer (gerichtlich) strafbaren Handlung annehmen konnte (siehe VwGH 15.03.2012,

2012/01/0004; 13.09.2024, Ra 2024/01/0292; sowie ferner VwGH 13.12.2005, 2005/01/0055; 18.11.2010, 2006/01/0083).

Nach § 170 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall StPO ist eine Festnahme zulässig, wenn der Betroffene unmittelbar nach der Tat durch einen Dritten glaubwürdig der Begehung beschuldigt wird. Der Festnahmetatbestand hat ein unverzügliches reaktives Tätigwerden der Organe der Kriminalpolizei vor Augen. Sowohl die den Tatverdacht begründenden Angaben des Dritten als auch das polizeiliche Einschreiten müssen daher in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Tatbegehung selbst stehen (siehe VwGH 15.11.2000, 99/01/0067; 08.09.2010, 2006/01/0182; sowie VfSlg. 8816/1980).

2.2. Den Straftatbestand der Nötigung gemäß § 105 StGB begeht, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Sofern dabei etwa mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung gedroht wird, verwirklicht dies den Straftatbestand der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Z 1 StGB. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) ist es unter Umständen auch als Drohung mit dem Tod zu werten, wenn eine Person eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand – wie ein Messer oder einen großen Stein – in der Hand hält und dabei bestimmte Äußerungen oder Gesten tätigt (siehe zB OGH 29.01.2019, 11 Os 155/18f [zur Äußerung „Jetzt bist du dran!“]; 21.05.2019, 14 Os 52/19g [zur Äußerung „A Runde noch!“]; 03.09.2019, 14 Os 75/19i [zur Äußerung „schleichen“]).

Wer einen anderen am Körper verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, verwirklicht den Straftatbestand der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB. Die schwere Folge kann im Fall des § 84 Abs. 4 StGB fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Nach der Rechtsprechung des OGH ist ein strafbarer Versuch (§ 15 StGB) des § 84 Abs. 4 StGB in der Vorsatzvariante möglich (zB OGH 28.06.2017, 13 Os 136/16y; 28.09.2022, 13 Os 79/22z; 09.01.2025, 12 Os 88/24v).

3. In der vorliegend zu beurteilenden Konstellation konnte RvI E. zum Zeitpunkt der Festnahme am 17.05.2026 um 01:14 Uhr vertretbar annehmen, dass der

Beschwerdeführer unmittelbar zuvor den Tatbestand der schweren Nötigung sowie der versuchten schweren Körperverletzung verwirklicht hat.

3.1. Die von I. und K. gegenüber RvI E. und Insp. G. geschilderten Handlungen des Beschwerdeführers begründen – auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OGH – den Tatverdacht der schweren Nötigung sowie der versuchten schweren Körperverletzung.

Unmittelbar zuvor, gegen 00:10 Uhr, hatten RvI E. und Insp. G. selbst im Rahmen ihres Streifendienstes beim Robert-Stolz-Platz eine Gruppe von Jugendlichen, die laut schrien, sowie einen älteren Herrn mit einem Hund wahrgenommen. Auf Basis der Personenbeschreibung von I. und K. war es RvI E. möglich, den beschriebenen älteren Herrn als den Beschwerdeführer zu identifizieren, weil dieser ihr bereits aufgrund früherer Amtshandlungen bekannt gewesen ist.

Kurze Zeit danach konnte Insp. G. in der Wohnung des Beschwerdeführers auf einer Kommode ein 15 cm langes Messer wahrnehmen, welches er sogleich sicherstellte. Schließlich gab der Beschwerdeführer gegenüber RvI E. und Insp. G. selbst an, dass er zuvor mit seinem Hund spazieren gewesen sei und er das – nunmehr von Insp. G. sichergestellte – Messer mitgenommen habe. Der Beschwerdeführer bestätigte die Schilderungen von I. auch insoweit, als er von einer Auseinandersetzung mit einer Gruppe von Jugendlichen berichtete, im Zuge derer er sein Messer zur Selbstverteidigung genommen und in die Luft gehalten habe. Dabei habe er zu den Personen gesagt, dass sie sich „schleichen“ sollen, sonst passiere was.

3.2. Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel, dass ex ante aus dem Blickwinkel des einschreitenden Organs RvI E. davon auszugehen war, dass die Schilderungen von I. und K. als glaubhaft zu qualifizieren waren und somit ein konkreter Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer vorlag. Im Rahmen der vorzunehmenden ex ante Beurteilung aus Sicht des einschreitenden Organs ist es ohne Bedeutung, dass der Beschwerdeführer ex post vom Vorwurf der Deliktsverwirklichung freigesprochen wurde (siehe VwGH 15.3.2012, 2012/01/0004; 13.09.2024, Ra 2024/01/0292).

3.3. In Anbetracht der Schwere des im Raum stehenden Tatverdachts ist auch nicht zu sehen, dass die Festnahme des Beschwerdeführers außer Verhältnis zu

Bedeutung der Sache – nämlich der Aufklärung des Tatverdachts – stehen würde (vgl. VwGH 11.12.2001, 2000/01/0254; 2003/01/0382; 15.03.2012, 2012/01/0004; sowie ferner *Kopetzki*, Art. 2 PersFrG, in: Korinek/Holoubek u.a. [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht, 4. Lfg [2001] Rz 28, zum Tatbestand eines zulässigen Freiheitsentzuges gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a PersFrG [„zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts“]). Es sind im Übrigen auch keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass es bis zur Enthaftung des Beschwerdeführers zu vermeidbaren Verzögerungen im Rahmen der Anhaltung gekommen wäre (vgl. VfSlg. 8816/1980; sowie ferner VfSlg. 11817/1988; VwGH 24.1.2019, Ra 2018/21/0119).

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festnahme des Beschwerdeführers am 17.05.2026 um 01:14 Uhr an der Adresse Wien, C.-ring, den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 170 Abs. 1 Z 1 iVm § 171 Abs. 2 Z 1 StPO entsprochen hat. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war spruchgemäß abzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 35 Abs. 1, 3 und 4 Z 3 iVm § 1 Z 3 bis 5 VwG-AufwErsV und erfolgte aufgrund des von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift beantragten Kostenzuspruchs. Der Beschwerdeführer hat daher dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde EUR 57,40 für Vorlageaufwand, EUR 368,80 für Schriftsatzaufwand und EUR 461,00 für Verhandlungsaufwand, insgesamt sohin EUR 887,20, an Aufwandersatz zu leisten.

Soweit die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift den Zuspruch des Vorlageaufwandes im zweifachen Ausmaß begehrt, war das Mehrbegehren im Ausmaß von einem zusätzlichen Pauschalbetrag nach § 1 Z 3 VwG-AufwErsV abzuweisen. Mehrfacher Vorlageaufwand ist nur dann zuzusprechen, wenn mehrere Verwaltungsakte angefochten wurden und dies zu jeweils gesonderten Aktenvorlagen durch die belangte Behörde geführt hat (siehe zB VwGH 22.3.2000, 97/01/0745; 9.9.2003, 2002/01/0360). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer seine Festnahme am 17.05.2026 und somit lediglich einen Verwaltungsakt angefochten.

6. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen einer Festnahme nach § 170 Abs. 1 Z 1 iVm § 171 Abs. 2 Z 1 StPO ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 15.03.2012, 2012/01/0004; 13.09.2024, Ra 2024/01/0292). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Verwaltungsgericht Wien hatte auf Basis der oben unter Punkt IV.2.1. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen, ob im vorliegenden Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 170 Abs. 1 Z 1 iVm § 171 Abs. 2 Z 1 StPO für eine Festnahme vorlagen. Soweit Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen waren, kommt diesen als regelmäßig nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu (vgl. zB VwGH 18.08.2017, Ra 2017/11/0218; 03.02.2021, Ra 2020/03/0137; 04.09.2023, Ro 2023/03/0031; 26.02.2024, Ra 2024/17/0008).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,00 beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. HUBER
Richter